



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.08.2013

Nr. 9/2013

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	90
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 3 a UVPG; (Hochwasserschutzanlagen an der Gehle)	90
Öffentliche Bekanntmachung; Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	90
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Bebauungsplan Nr. 21 "Petzer Feld/ Gelände um die Windmühle", 2.Änderung	90
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2013	91
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2013	92
Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Beckedorf	92
3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindhorst	94
Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehren der Samtgemeinde Rodenberg	94
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg	96
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
---	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
Redaktionelle Korrektur der 3. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst	96

## **Anlagen:**

- 1.+2. zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Bekanntmachung**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 Nieders. Straßengesetz – NStrG – in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für die Umgestaltung der Ortseingänge im Ortsteil Riepen der Stadt Bad Nenndorf (K 31 / K 48) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUPVG – durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – erforderlich ist.

Die Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird gem. § 3 c Umweltverträglichkeitsgesetz bekannt gemacht.

Az.: 66 42 02 K 31 / K 48

Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 09.08.2013

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung gemäß § 3 a UVP  
(Hochwasserschutzanlagen an der Gehle)**

Die Gemeinde Helpsen hat bei mir am 11.06.2013 Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Gehle in Helpsen gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Insbesondere handelt es sich um die Anlage von Dämmen entlang des Gewässers und die Herstellung von zusätzlichem Retentionsraum durch Geländeabgrabungen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c) in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 3 c) UVP vorgekommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a) UVP).

Stadthagen, den 14.08.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Schaumburg im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Gem. § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am 22.09.2013 um 15.30 Uhr beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Für die zum Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser gehörenden Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Wahlkreises 40 werden beim Landkreis Nienburg/Weser Briefwahlvorstände gebildet.

Stadthagen, den 27.08.2013

Landkreis Schaumburg

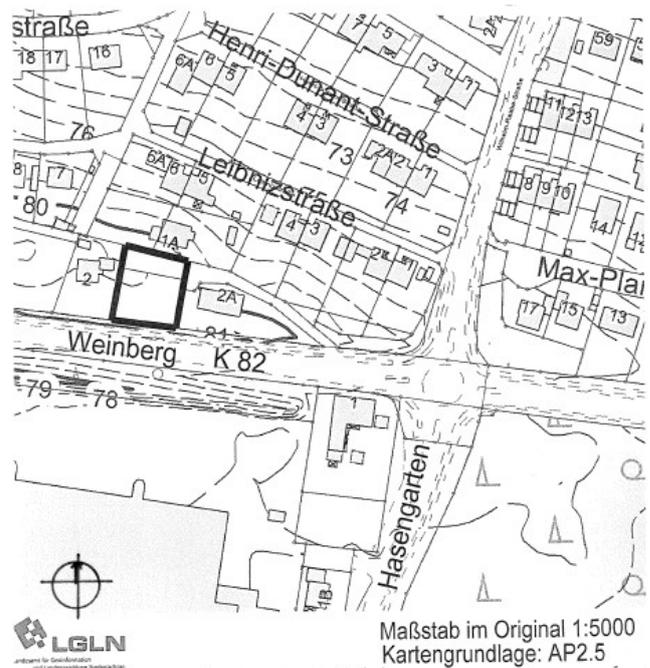
Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg**

Der **Bebauungsplan Nr. 21 "Petzer Feld/ Gelände um die Windmühle"**, **2.Änderung** wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 13.06.2013 als Satzung beschlossen.

Mit dem 2. Änderungsverfahren werden bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für ein Grundstück an der Straße „Weinberg“ geschaffen, welches bisher nicht überbaubar war. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13a Baugesetzbuch.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeberg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr  
 donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 21.08.2013

Der Bürgermeister  
 Brombach

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 22. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 1.653.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.653.900 Euro |

- |                                            |        |
|--------------------------------------------|--------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                                                         |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.638.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.579.200 Euro |

- |                                                |              |
|------------------------------------------------|--------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 255.100 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 309.900 Euro |

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 116.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 15.100 Euro  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 116.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 22. April 2013

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Bergmann	Die Gemeindedirektorin Edler
---------------------------------	---------------------------------

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 26.07.2013 – Az.: 20 14 10/12 – gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbeitrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 02. September 2013 bis 10. September 2013**

im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen**

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 20. August 2013

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin  
 Edler

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen  
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 04.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 626.400 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 626.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 1.000 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 623.900 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 595.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 660.400 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit . 938.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 264.000 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 264.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.  
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 04. April 2013

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister  
Bokeloh

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 22.07.2013 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

vom 02. September 2013 bis 10. September 2013  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen

Heeßen, den 20.08.2013

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Beckedorf**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seinen Sitzung am 08. August 2013 folgende Satzung beschlossen (Änderungssatzung beschlossen am 25.03.2013).

**§ 1**

Die Gemeinde Beckedorf unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 13 NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften der „Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen“ - (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) Heimrichtlinien - RdErl. Des Nds. KultM vom 30.12.1966, Nds. MBL. Nr. 7/67 S. 131 -

**§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Vormittagsgruppe: Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag, vormittags 6 Stunden, von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

(2) Ganztagsbetreuung: Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(3) Krippenbetreuung: Die Krippenbetreuung ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(4) Der Kindergarten wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

### § 3 Aufnahme, Anmeldung

(1) Aufgenommen in der Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sofern die vorhandenen Räume oder das vorhandene Personal zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreicht, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt. Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.

(4) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatum schriftlich zu beantragen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister und die Leiterin des Kindergartens, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(6) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

### § 4

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) Von der Betreuung im Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.

(3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder eine hochansteckende Infektionskrankheit festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. (Siehe Merkblatt des Gesundheitsamtes). Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind den Kindergarten / Krippe erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

### § 5 Gastkinder

Im Kindergarten können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in dem Kindergarten nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### § 6 Elternrat

(1) Im Kindergarten wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartens und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten, dem Elternhaus und dem Träger.

(2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjah-

res zwei Vertreter(innen) in den Elternrat des Kindergartens (Vorsitzende®) und Stellvertreter(in)). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitgliedes den Kindergarten mehr besucht.

(4) Der Elternrat und ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

### § 7 Gebühren

(1) Für den Besuch des Kindergartens / Ganztagsbetreuung/ Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren betragen monatlich für die **Betreuung**

<b>vormittags</b>	<b>7.30 Uhr bis 13.30 Uhr</b>	<b>125,- €</b>
-------------------	-------------------------------	----------------

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.00 Uhr** **190,- €**

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 15.00 Uhr** **200,- €**

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(2) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt.

(3) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, kann die Gebühr für das 2. Kind auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich das 1. Kind im letzten Kindergartenjahr befindet.

(4) Die unter 3-jährigen Kinder sind von der Geschwisterregelung ausgenommen.

(5) Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung von Gebühren freigestellt. Die Gebührenfreiheit vor Schuleintritt deckt den Rechtsanspruch für eine Vormittagsgruppe ab, nicht aber für eine Ganztagsbetreuung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

(8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Zwangsverfahren.

### § 8

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Beckedorf vom 25.03.2013 außer Kraft.

Beckedorf, den 08. August 2013

Wall  
Bürgermeister

### 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 25.09.1995 (Nds. GVBl. S. 303) hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lindhorst beschlossen.

#### Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindhorst vom 03.07.1996 wird wie folgt geändert:

#### § 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Kindertageseinrichtung wird ganztägig werktags von Montag bis Freitag betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, sowie schulpflichtige Kinder Grundschule Lindhorst. Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Samtgemeinde Lindhorst haben. Außerhalb der Samtgemeinde Lindhorst wohnende Kinder können nur aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze/Hortplätze vorhanden sind. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats, in besonderen Fällen zum 16. eines Monats, bei Erstaufnahme auch zu einem Termin, der von der Kindergartenleitung aus erziehungspädagogischen Gründen bestimmt wird. Vor der Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten ist zu erklären, dass das Kind von ansteckenden Erkrankungen frei ist. Außerdem ist anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

(2) Der Anspruch auf einen Kindergarten-/Hortplatz ist spätestens am 31.03. d. J. schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind mit 1. Wohnsitz in der Samtgemeinde Lindhorst in eine Gruppe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Kindertagesstätte betreibt eine Hortgruppe. Die Betreuung wird nach Bedarf als altersübergreifende oder reine Hortgruppe angeboten. In einer Hortgruppe können nur Kinder aus einer Grundschule aufgenommen werden. In der altersübergreifenden Gruppe werden sowohl schulpflichtige Kinder als auch Kinder aufgenommen, die noch nicht schulpflichtig sind.

#### § 2 erhält folgende Fassung

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst.

(2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich jeweils auf eine achttündige Ganztagsbetreuung, vierstündige Vormittagsbetreuung und vierstündige Hortbetreuung. Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30 minütigen Frühdiensten und 30 bis zu 90 minütigen Spätdiensten angeboten.

(3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7:30 Uhr und schließt bei der Ganztagsbetreuung um 17:00 Uhr, bei der Vormittagsbetreuung um 13:30 Uhr. Die Hortbetreuung beginnt um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

(4) Der Betreuungszeitraum eines Kindes richtet sich nach dem zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum nach Absatz 3.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Lindhorst, den 17.06.2013

Der Bürgermeister                      Der Gemeindedirektor  
Hans-Otto Blume                      Jens Schwedhelm

### Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehren der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1      **Gebührentatbestand**

(1) Für die Einsätze ihrer Feuerwehr erhebt die Samtgemeinde Rodenberg nach dieser Satzung in Verbindung mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis Gebühren, Kosten und Auslagen als Ersatz der durch die Feuerwehreinsätze entstandenen Aufwendungen soweit die Einsätze nicht gemäß § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlich sind.

(2) Unentgeltlich sind die Einsätze bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, es sei denn, dass die Einsätze vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Unabhängig davon hat die Samtgemeinde gegen Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend zu machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(3) Gebühren werden erhoben für

- a) Einsätze nach § 1 Abs. 2, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- b) für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Einsätze wenn sie dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- c) für freiwillige Einsätze,
- d) für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
- e) für den grundlosen Einsatz aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Auslösung eines Alarms sowie
- f) für einen grundlosen Einsatz aufgrund wiederholter Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen.

(4) Freiwillige Leistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:

- a) Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- b) Bergung oder Absicherung von Sachen;
- c) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- d) Auspumpen von überfluteten Räumen;
- e) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.;
- f) Einfangen, Bergen, Transport, Verwahrung von Tieren,

- g) Entfernungen von Bienenschwärmen/Wespennestern und ähnlichem;
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
- j) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -Geräten sowie deren Instandsetzung.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst nicht Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich gewesen ist,
- e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlagen einen Fehlalarm auslöst.

(2) Gebührenpflichtig sind bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte.

(2) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(4) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird jede angefangene ¼ Stunde zu ¼ des Stundensatzes berechnet.

(5) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle und endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

(6) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(7) Im Einzelfall können Abschläge auf die zu erwartende Gebührenschuld vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der in An-

spruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

## § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Samtgemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

## § 7 Auslagen- und Kostenersatz

(1) Die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sind der Feuerwehr zu erstatten.

(2) Der Samtgemeinde sind auch bei unentgeltlichen Einsätzen die Kosten zu erstatten

a) für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

b) für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

## § 8 Brandsicherheitswache

(1) Veranstaltungen, bei denen nach § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Samtgemeinde Rodenberg schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

(2) Die Samtgemeinde Rodenberg übernimmt keinerlei Haftung für eventuell in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.03.2004 außer Kraft.

Heilmann  
Samtgemeindebürgermeister

## Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg

### 1. Personaleinsatz:

1.1 Feuerwehrtechnisches Personal	24,00 €/ h
-----------------------------------	------------

1.2 Muss die Gemeinde einen höheren Verdienstausfall an den Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben.

## 2. Feuerwehrfahrzeuge:

2.1 Kommandowagen	40,00 €/ h
2.2 Mannschaftstransportwagen	40,00 €/ h
2.3 Einsatzleitwagen,	52,00 €/ h
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W1	100,00 €/ h
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 8 HDL	100,00 €/ h
2.6 Löschfahrzeug LF10, HLF10	120,00 €/ h
2.7 Löschfahrzeug LF16, LF20, HLF20, TLF30,	160,00 €/ h
2.8 Gerätewagen-Logistik GW-L	120,00 €/ h
2.9 Rüstwagen RW 2	160,00 €/ h
2.10 Pulverlöschanhänger	
Anhängeleiter	
Transportanhänger	20,00 €/ h
2.11 Löschfahrzeug bei Brandsicherheitswache	
je Fahrzeug und Kalendertag (K.-Tag)	200,00 €/ K.-Tag

## 3. Sonstige Geräte:

bei Überlassung an Gebührenschuldner zur Beseitigung von Wasser- oder Ölschäden

3.1 Elektro-Tauchpumpe mit Zubehör	15,00 €/ K.-Tag
3.3 Druckschlauch B	5,00 €/ K.-Tag
3.4 Druckschlauch C	4,00 €/ K.-Tag
3.2 Gefahrgut-Umfüllpumpe	30,00 €/ h
3.2 mobiler Ölabscheider	20,00 €/ K.-Tag

## 4. Sonstige Dienstleistungen

4.1 Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	15,00 €/ St
4.2 Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	20,00 €/ St
4.3 Reinigen von Atemanschlüssen (Masken)	10,00 €/ St
4.4 Reinigen und Prüfen von Atemschutzgeräten	20,00 €/ St
4.5 Reinigen von Schläuchen	5,00 €/ St

## 5. Fehlalarm

5.1 Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung (Unfugalarm) und wiederholter Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage 600,00 €/Einsatz

Rodenberg, den 27. Juni 2013

## Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg

### 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.08.2013, Az.: 63/20/01051/2013 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Flecken Lauenau, Gemarkung Lauenau, Flur 2 und 3. Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

**(Karten sind im Anschluss an Seite 96 als Anlagen 1 und 2 beigelegt)**

Die genehmigte 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 20.08.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung:

Döpke

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## D Sonstige Mitteilungen

### Redaktionelle Korrektur der 3. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 6/2013 vom 28.06.2013 auf Seite 61 und 62 veröffentlichte 3. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst ist im Wortlaut des Artikel I fehlerhaft:

a) Der einleitende Satz zur Änderung in § 3 lautet statt „§ 3 erhält folgende Fassung“ richtig „§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung“.

b) In § 4 sind nur die Absätze 1, 2, 3 und 5 tatsächlich geändert worden. In der o.g. Veröffentlichung ist der geänderte Absatz 5 versehentlich „Absatz 4“ genannt worden. Die Veröffentlichung des –nicht geänderten– bisherigen Absatz 4 ist unterblieben. Die Absätze 4 und 5 lauten damit wie folgt:

„(4) Sollten die Voraussetzungen für eine Benutzungsgebühr nach § 4 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 entfallen, ist das unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Besuchen zwei Kinder einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten die Kindertagesstätteneinrichtung, erhält das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 %. Kinder die sich im beitragsfreien Jahr befinden werden bei dieser Aufzählung nicht berücksichtigt.“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

31698 Lindhorst, den 16.08.2013

Der Gemeindedirektor  
Jens Schwedhelm

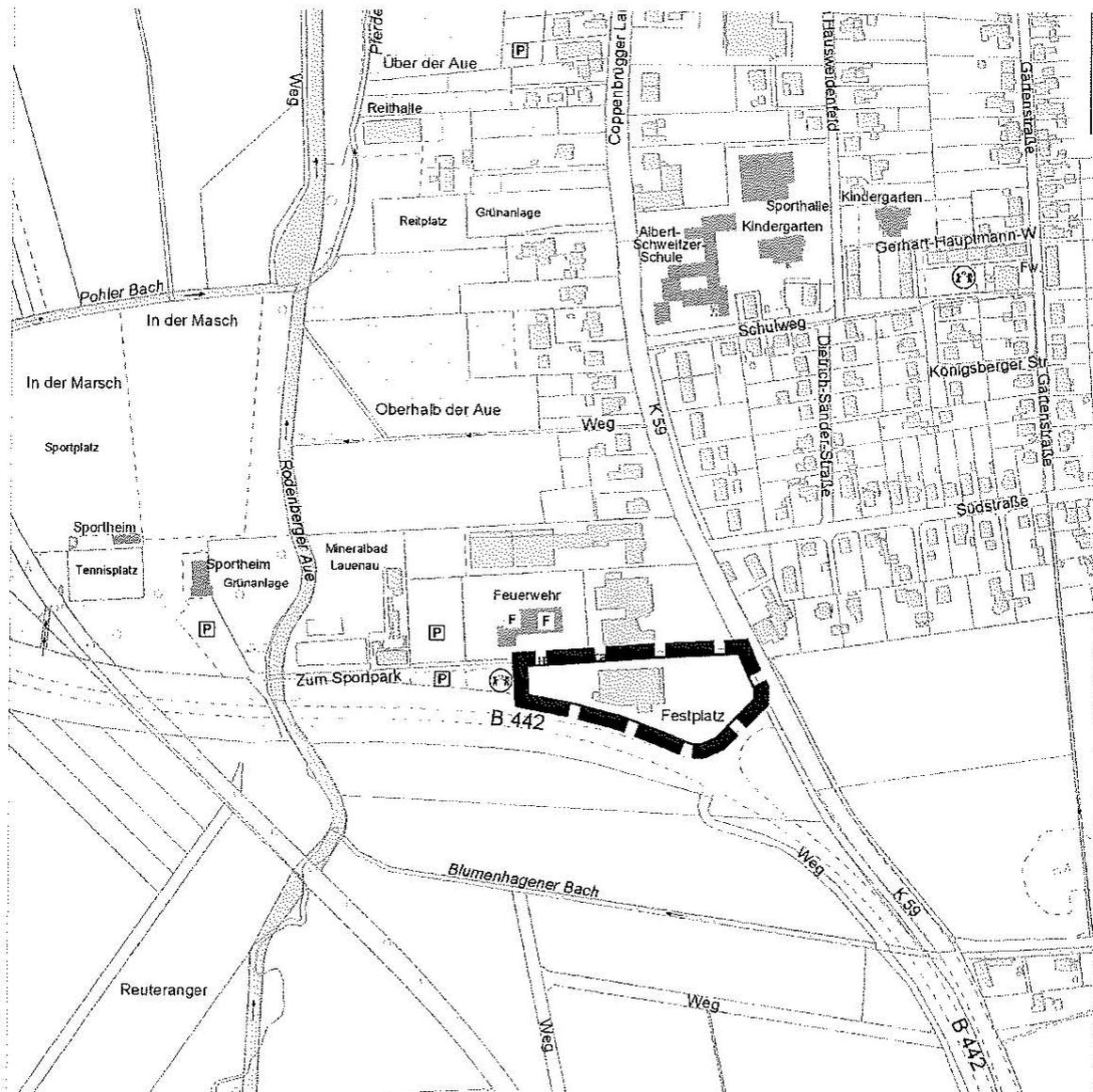
Anlage 1:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg (Amtsblatt Seite 96)

## Samtgemeinde Rodenberg Landkreis Schaumburg

### 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 2 und 3 Flecken Lauenau

Teilbereich 2, Gemarkung Lauenau, Flur 3  
(Übersichtskarte)



Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)



Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 2:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg**  
(Amtsblatt Seite 96)

Teilbereich 3, Gemarkung Lauenau, Flur 2  
(Übersichtskarte)



Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.